

Änderung des Villacher Vertragsbedienstetenrechtes Beschluss des Gemeinderates vom 04. Dezember 2019

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 die nachstehenden Änderungen des Villacher Vertragsbedienstetenrechtes, Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 1983 i.d.g.F. beschlossen:

1. § 6 Abs. 1 lit. b) lautet:

b) Besondere Voraussetzungen

Die in der Anlage 1 zum Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 geregelten besonderen Ernennungserfordernisse, mit Ausnahme der Ziffer 3.1. lit. a) und b) sowie der Ziffer 3.4. bei Bediensteten der Entlohnungsgruppe c.

Für Bedienstete der Entlohnungsgruppe c tritt anstelle der Ziffer 3.1 lit. a) und b) sowie der Z. 3.4 folgendes besonderes Ernennungserfordernis (Aufnahmeerfordernis):

Ein der Verwendung entsprechender erfolgreicher Abschluss einer mittleren Schule oder eine der Verwendung entsprechende erfolgreich abgeschlossene Lehre.

2. § 11 Abs. 5 erster Satz lautet:

Für Ernennungen auf eine Planstelle einer höheren Entlohnungsgruppe (Überstellung) sind die für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse nachzuweisen und muss eine mit der entsprechenden Entlohnungsgruppe bewertete Planstelle im Stellenplan frei sein. Ist für die neue Entlohnungsgruppe in der Anlage 1 zum K-StBG 1993 der erfolgreiche Abschluss einer Grundausbildung vorgesehen, ist dieser innerhalb von zwei Jahren zu erbringen.

Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Vertragsbedienstete ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Entlohnungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

Die Nichterfüllung eines Erfordernisses oder eines Teiles desselben kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften die Nachsicht ausgeschlossen ist.

3. Die Änderungen treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Der Bürgermeister:
Günther Albel